



HVBG

HVBG-Info 20/1998 vom 24.07.1998, S. 1845 - 1849, DOK 124:200/001

**Kein UV-Schutz für Schulunfälle im Beitrittsgebiet aus den Jahren 1966 und 1954 - Urteile des Thüringer LSG vom 28.01.1998
- L 1 U 206/97 - und des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 04.02.1998
- L 5 U 32/97**

Kein UV-Schutz (§ 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO; § 215 Abs. 1) für einen Schulunfall aus dem Jahre 1954 im Beitrittsgebiet;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)
Mecklenburg-Vorpommern vom 04.02.1998 - L 5 U 39/97 -

Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 04.02.1998
- L 5 U 39/97 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Es ist keine gesetzliche Grundlage dafür ersichtlich, daß ein Schülerunfall, der vor dem 01.07.1968 in der ehemaligen DDR eingetreten ist, in die Sozialversicherung einbezogen bzw. als Arbeitsunfall zu entschädigen war.
2. Entschädigungsleistungen seitens der Deutschen Versicherungs-Anstalt sind privatrechtlicher Natur und stellen keinen - im Rahmen des Art. 19 EinigVtr bzw. § 77 SGG zu berücksichtigenden - bestandskräftigen Verwaltungsakt bezüglich der Anerkennung eines Arbeitsunfalles im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung dar.